



Merkblatt über die Entrichtung des Eigenanteils

Sehr geehrte Damen und Herren,

die gesetzlichen Vorschriften des §39 Abs.2 SGB V besagen, dass gesetzlich Krankenversicherte vom Beginn der Krankenhauspflege an, innerhalb eines Kalenderjahres für längstens 28 Tage,

10 € je Kalendertag

für die Krankenkasse **an das Krankenhaus** zu zahlen haben.

Sowohl der Aufnahme- als auch der Entlassungstag zählen dabei **jeweils** als Tag (= 2 Tage), auch wenn die Aufenthaltsdauer weniger als 24 Stunden betrug.

Die Zuzahlungspflicht *entfällt* bei

- Patienten vor dem 18. Lebensjahr
- Teilstationäre Krankenpflege
- Wöchnerinnen
- Patienten mit Befreiung (Bescheinigung) Ihrer Kassen nach § 62 SGB V

Alle Patienten melden sich bitte bei der Entlassung an der Information (Eingangshalle) ab, damit die Entlassung der zuständigen Krankenkasse gemeldet werden kann.

Wir sind **gesetzlich verpflichtet**, diese Zuzahlungen, notfalls mit Zwangsmitteln, einzuziehen. Bitte vermeiden Sie Unannehmlichkeiten, indem Sie den fälligen Zahlungsbetrag nach Ihrem Aufenthalt entrichten.

Entrichten Sie bitte gleichzeitig die angefallenen Kosten für Telefon und Fernsehen. Alle Zahlungen können bar oder per Karten-Zahlung vorgenommen werden.

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen
Franziskus-Krankenhaus
Verwaltung